

Synopsis Gemeindeordnung

Alt	Neu	Kommentar
<p>Art. 4 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Aufgehoben</p>		Übergeordnetes Recht
<p>Art. 5 Gesamtheit der Stimmberechtigten</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus. Das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die in der Gemeinde wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.</p>	<p>Art. 4 Gesamtheit der Stimmberechtigten</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.</p> <p>² Das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die in der Gemeinde wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>³ In der Gemeinde wohnhafte ausländische Staatsangehörige sind in der Gemeinde stimmberechtigt und in Gemeindebehörden wählbar, sofern sie seit zehn Jahren in der Schweiz und davon seit fünf Jahren im Kanton wohnen und ein entsprechendes Begehren stellen.</p>	<p>Neu ist Abs. 3. Wichtig sind für die Wählbarkeit die genannten Bedingungen.</p> <p>In der Abstimmungsvorlage soll es über dieser Bestimmung eine separate Frage geben, um die ganze Vorlage nicht zu gefährden.</p>
<p>Art. 6 Wahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen</p> <p>a) die Mitglieder des Kantonsrates, b) die sieben Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,</p>	<p>Art. 5 Wahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen</p> <p>a) die Mitglieder des Kantonsrates, b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates, c) die Präsidentin oder den Präsidenten und die</p>	<p>Neue Formulierungen, welche sich an den Text der Änderung von Art. 15 Abs. 1 lit. b und lit.c des Gemeindegesetzes anlehnen. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin bzw. er Präsident oder die Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission wird nicht mehr aus der Mitte des entsprechenden</p>

<p>d) die fünf Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.</p>	<p>weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.</p>	<p>Gremiums gewählt.</p>
<p>Art. 7 Obligatorisches Referendum</p> <p>Der Volksabstimmung unterliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, b) Beschlussfassung über finanzielle Angelegenheiten soweit sie nicht unter Art. 8 und Art. 15 dieser Gemeindeordnung fallen, c) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht, d) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht, e) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter, f) die Jahresrechnung, g) Voranschlag und Steuerfuss der laufenden Rechnung, h) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen, i) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden, k) Geschäfte, die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind. 	<p>Art. 6 Obligatorisches Referendum</p> <p>Der Volksabstimmung unterliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, b) Beschlussfassung über finanzielle Angelegenheiten soweit sie nicht unter Art. 7 und Art. 14 dieser Gemeindeordnung fallen, c) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht, d) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht, e) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter, f) Voranschlag und Steuerfuss der Erfolgsrechnung, g) Änderung des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen, h) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden. i) Geschäfte, die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind. 	<p>Lit. f) fällt weg. Die Jahresrechnung soll dem fakultativen Referendum unterstellt werden, wie dies bereits viele AR-Gemeinden vorsehen.</p>
<p>Art. 8 Fakultatives Referendum</p>	<p>Art. 7 Fakultatives Referendum</p>	<p>Lit d) ist neu. Die Jahresrechnung soll</p>

<p>Wenn mindestens 30 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Neue, einmalige Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand mehr als 10 % des Ertrages einer Steuereinheit ausmachen, aber 20 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen,b) Neue, wiederkehrende Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand mehr als 5 % des Ertrages einer Steuereinheit ausmachen, aber 10 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen,c) An-, Verkauf und Tausch von Grundstücken, wenn der Handänderungswert mehr als 20 % des Ertrages einer Steuereinheit ausmacht, aber 40 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigt.	<p>Wenn mindestens fünfzig Stimmberechtigte dies innert dreissig Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Neue, einmalige Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand mehr als zehn Prozent des Ertrages einer Steuereinheit ausmachen, aber zwanzig Prozent des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen,b) neue wiederkehrende Ausgaben, welches für den gleichen Gegenstand mehr als fünf Prozent des Ertrages einer Steuereinheit ausmachen, aber zehn Prozent des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen,c) An-, Verkauf und Tausch von Grundstücken, wenn der Handänderungswert mehr als zwanzig Prozent des Ertrages einer Steuereinheit ausmacht, aber vierzig Prozent des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigt,d) Jahresrechnung,e) Personalreglement der Einwohnergemeinde Bühler.	<p>statt wie bisher dem obligatorischen Referendum dem fakultativen Referendum unterstellt werden.</p> <p>Ebenso neu ist lit. e). Über das letzte Dienst- und Besoldungsreglement wurde an der Urne abgestimmt.</p>
---	--	---

<p>Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl</p> <p>² Eine Initiative muss von wenigstens 40 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.</p>	<p>Art. 8 Gegenstand, Unterschriftenzahl</p> <p>² Eine Initiative muss von wenigstens sechzig Stimmberechtigten unterzeichnet sein.</p>	<p>Anpassung an die gestiegene Zahl der Stimmberechtigten</p>
<p>Art. 12 Volksdiskussion und Vernehmlassung</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann wichtige Sachfragen und Reglemente während einer von ihm zu bestimmenden Frist der Volksdiskussion unterstellen.</p> <p>² Während dieser Frist ist jedermann befugt, Anregungen und Änderungswünsche einzureichen</p> <p>³ Der Gemeinderat kann bestimmte Organisationen zur Vernehmlassung einladen.</p> <p>⁴ Die Ergebnisse aus Volksdiskussion und Vernehmlassungsverfahren sind zu veröffentlichen.</p>	<p>Art. 11 Vernehmlassung</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann wichtige Sachfragen und Reglemente während einer von ihm zu bestimmenden Frist einer Vernehmlassung unterstellen.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach Art. 38 OrV.</p>	<p>Neue Formulierungen und den elektronischen Mitteln angepasst, die heute zur Verfügung stehen.</p> <p>Übergeordnetes Recht</p>
<p>Art. 14 Aufgaben und Befugnisse im Allgemeinen</p> <p>²</p> <p>e) wählt alle Gemeindeangestellten, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Verwaltungsangestellten, die Lehrerschaft, die Mitarbeiter des Altersheims, <p>f) wählt die Mitglieder von Kommissionen und alle übrigen Inhaber der von der Gemeinde zu besetzenden öffentlichen Ämter mit</p>	<p>Art. 13 Aufgaben und Befugnisse im Allgemeinen</p> <p>²</p> <p>e) wählt alle Gemeindeangestellten, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verwaltungsangestellten, - die Lehrerschaft, - die Mitarbeitenden des Alters- und Pflegeheims, <p>f) wählt die Mitglieder von Kommissionen und alle übrigen Inhaber der von der Gemeinde zu besetzenden Vertretungen und Delegationen mit</p>	<p>e) statt „insbesondere“, neu: „nämlich“</p> <p>f) neu „Vertretungen und Delegationen“ statt „öffentlichen Ämter“; Statt „Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, neu „Geschäftsprüfungskommission</p>

<p>Ausnahme der Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,</p>	<p>Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission,</p>	
<p>Art. 18 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident</p> <p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident präsidiert den Gemeinderat. Sie oder er leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.</p> <p>² Sie oder er trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.</p> <p>³ Sie oder er ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.</p> <p>⁴ Sie oder er ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen.</p>	<p>Art. 17 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident</p> <p>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident</p> <ul style="list-style-type: none"> a) präsidiert den Gemeinderat, b) leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates, c) trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, d) ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig, e) ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen. 	<p>Keine inhaltliche Veränderungen; neue Aufzählungsart</p>
<p>Art. 21 Zusammensetzung</p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p>	<p>Art. 21 Zusammensetzung</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p>	<p>Statt „Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission“ neu: „Geschäftsprüfungskommission“</p>

<p>Art. 22 Aufgaben</p> <p>a. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderrechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes.</p> <p>b) Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen. Es sind ihr alle Auskünfte zu erteilen, die sie für ihre Tätigkeit benötigt. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission teilt ihren Befund dem Gemeinderat schriftlich mit.</p> <p>c) Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören. Das Ergebnis der Prüfung ist mit der Jahresrechnung zu veröffentlichen.</p>	<p>Art. 21 Aufgaben</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission</p> <p>a) prüft die Geschäfte des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Finanzhaushaltsgesetzes,</p> <p>b) hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen. Es sind ihr alle Auskünfte zu erteilen, die sie für ihre Tätigkeit benötigt,</p> <p>c) teilt ihren Befund dem Gemeinderat schriftlich mit,</p> <p>d) erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören. Das Ergebnis der Prüfung ist mit der Jahresrechnung zu veröffentlichen.</p>	<p>Statt „Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission“ neu: „Geschäftsprüfungskommission“</p> <p>Neue Aufzählungsart</p>
<p>Art. 23 Externe Revisionsstelle</p> <p>¹ Mit der Kontrolle des Rechnungswesens im Besonderen kann die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeinderat eine externe, fachkompetente Revisionsfirma beauftragen. Diese ist der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission unterstellt.</p>	<p>Art. 22 Externe Revisionsstelle</p> <p>¹ Für die Prüfung der Jahresrechnung ist gemäss Art. 38 Abs. 4 FHG ein anerkanntes Revisionsunternehmen beizuziehen.</p> <p>² Den Auftrag erteilt die Geschäftsprüfungskommission. Die Revisionsfirma erstattet Bericht an die Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>³ Die Revisionsfirma ist für ihre selbständig ausgeführte Arbeit gegenüber der</p>	<p>Gemäss Art. 38 Abs. 4 Finanzhaushaltsgesetz (FHG)</p>

	Geschäftsprüfungskommission verantwortlich.	
Art. 24 Protokoll Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll.	Art. 23 Protokoll Die Geschäftsprüfungskommission führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll.	Statt „Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission“ neu: „Geschäftsprüfungskommission“
Art. 26 Mitgliedschaft In die gemeinderätlichen Kommissionen sind alle Stimmberechtigten wählbar. In der Regel soll einer Kommission mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören. In begründeten Ausnahmefällen ist pro Kommission auch eine andere Person wählbar. Über ihr Stimmrecht entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.	Art. 25 Mitgliedschaft ¹ Als Mitglieder von Kommissionen können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden. ² Einer Kommission soll mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören.	Abs. 1 entspricht Art. 24 Abs. 2 Gemeindegesetz
Art. 28 Rücktritt ¹ Zurücktretende, welche dem Gemeinderat nicht angehören, haben ihre Demission bis 31. März schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. ² Der Rücktritt aus dem Gemeinderat bedingt auch die Demission aus Kommissionen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate. Der Gemeinderat kann den Demissionär in dessen Einverständnis mit bisherigen oder neuen Aufgaben betrauen. ³ Trotz erklärtem Rücktritt sind die mit der Zugehörigkeit zu einer Kommission oder mit einem Einzelamt verbundenen Funktionen noch	Art. 30 Rücktritte ¹ Der Rücktritt aus dem Gemeinderat ist spätestens bis Ende November schriftlich zu erklären. ² Zurücktretende, welche nicht dem Gemeinderat angehören, haben ihre Demission bis 31. Januar schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. ³ Der Rücktritt aus dem Gemeinderat führt auch zur Demission aus Kommissionen und zur Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate. ⁴ Trotz erklärtem Rücktritt sind die mit der Zugehörigkeit zu einer Kommission oder einem	Der Rücktrittstermin für Gemeinderäte richtet sich nach Art. Art. 42 ^{bis} e) Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)

<p>bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates zu erfüllen.</p>	<p>Delegiertenmandat verbundenen Funktionen noch bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates zu erfüllen.</p>	
<p>Art. 31 Protokoll</p> <p>¹ Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen und dieses unverzüglich an das Gemeindepräsidentenamt zur Kenntnisnahme weiterzuleiten.</p>	<p>Art. 29 Protokoll</p> <p>¹ Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen und dieses unverzüglich an die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten zur Kenntnisnahme weiterzuleiten.</p> <p>² Protokolle und wichtige Akten sind der Gemeindekanzlei zur Archivierung zu übergeben.</p>	<p>Abs. 1: statt „Präsidentenamt“ neu Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsidenten“</p> <p>Ab. 2 ist neu.</p>
<p>Art. 35 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde</p> <p>¹ Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.</p> <p>² Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.</p>	<p>Art. 32 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde</p> <p>¹ Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Regelungen kann innert zwanzig Tagen gegen Verfügungen von Behörden, die dem Gemeinderat untergeordnet sind, Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.</p> <p>² Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.</p> <p>³ Beschwerden wegen Verletzungen des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>	

<p>Art. 36 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 04. Dezember 1988.</p>	<p>Art. 33 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000.</p>	<p>Neues Datum für das Ersetzen</p>
--	---	-------------------------------------